

## **MEDIATION BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG**

### **ZIEL: TRENNUNGSVEREINBARUNG / SCHEIDUNGSFOLGENVEREINBARUNG**

Für die Lösung aller Konflikte im Zusammenhang einer Trennung - z.B. über die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechtes, über den Umgang der Kinder mit dem getrenntlebenden Elternteil, über die Unterhaltsfragen oder über die Vermögensaufteilung bei einer Scheidung - können Sie sich auch für ein **Mediationsverfahren** entscheiden.

"**Mediation**" kommt aus dem Lateinischen und bedeutet "Vermittlung". Das Ziel besteht darin, mit Hilfe eines Mediators - also eines Kommunikationsvermittlers - eine einvernehmliche Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung zu erarbeiten.

Der **Mediator unterstützt Sie und Ihre/n Ehepartner/in** darin, **direkt miteinander** und nicht über Rechtsanwälte **zu verhandeln** und alle Folgen einer Scheidung zu regeln. **Dabei unterbreitet er nie Lösungsvorschläge** (im Gegensatz zum Anwalt oder einem Schieds-„richter“). Er nimmt Ihnen auch nie Entscheidungen ab.

Der **Mediator hilft** in den gemeinsamen Gesprächen (=Mediationssitzungen) mit Ihnen, **Ihren individuellen Lösungsweg zu finden** und leitet Sie an, diesem Weg zu folgen.

Mediation setzt eine **umfassende Kooperationsbereitschaft** und **Offenheit** aller Parteien voraus. Das Verfahren beruht vollständig auf **Freiwilligkeit** und **garantiert keinen Erfolg**.

**Der Mediationsvertrag bietet als Ergebnis einer erfolgreichen Mediation eine sehr viel befriedigendere und zukunftsorientierte Lösung als eine fremdbestimmte Entscheidung durch Anwälte und Richter.**

### **MEDIATOR: WER KANN MEDIATION?**

"**Mediator**" ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass die notwendigen Kenntnisse im Rahmen einer Zusatzausbildung erlernt werden sollten. Rechtsanwälte/e/innen unterliegen dabei der Aufsicht ihrer Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammern lassen bereits eine 80-stündige Ausbildung ausreichen, um den Zusatz "**Mediator**" führen zu dürfen. Andere Berufsverbände verlangen - mit unterschiedlichen inhaltlichen Anforderungen - in der Regel eine 200-stündige Ausbildung.

In unserer Kanzlei verfügt Rechtsanwalt & Mediator Daniel Marquard über eine solche Ausbildung. Er hat seine Qualifikation in einer **200stündigen Ausbildung** bei einem unabhängigen und anerkannten Institut erworben. Diese Ausbildung ist damit als **überdurchschnittlich zu** bezeichnen. In seiner anwaltlichen Tätigkeit ist Herr Marquard als Fachanwalt für Arbeitsrecht mehr mit einem Rechtsgebiet außerhalb familiärer und trennungsbedingter Konflikte befasst. Dies hat sich für die Arbeit mit der

Trennungsmediation / Scheidungsmediation / Familienmediation als hilfreich erwiesen. So kann er in der Mediationssitzung nicht zu schnell der Versuchung unterliegen, die zu bearbeitenden Konflikte allzu juristisch zu sehen.

Für die gleichwohl manchmal erforderliche juristische **Fachkunde im Familienrecht** wird er unterstützt von seiner Kollegin, Fachanwältin für Familienrecht Karin Damm, die innerhalb der Sozietät jederzeit verfügbar ist. Damit sind notwendige rechtlichen Spezialfragen bei Bedarf problemlos einzubeziehen.

## **MEDIATIONSVERFAHREN: WIE GEHT MEDIATION?**

Vor der eigentlichen Mediation erhalten Sie in einem **Einführungsgespräch** einen Überblick über den Inhalt, den Ablauf und das Ziel einer Mediation. **Dieser Termin ist kostenlos.** In diesem Einführungsgespräch wird der abzuschließende **Mediationsvertrag** erläutert und die Kostenregelung besprochen. Ein Beispiel für einen solchen Mediationsvertrag finden Sie [hier](#).

Wie auch in allen nachfolgenden Phasen werden dafür jeweils gemeinsame **Mediationstermine** von in der Regel **1,5 Stunden Dauer** vereinbart. Die Zwischenergebnisse und Fortschritte in diesen Mediationsterminen werden vom Mediator protokolliert und den Parteien zugänglich gemacht.

In der **zweiten Phase** werden notwendige Informationen zusammengetragen und die Medianten stellen ihre Streitpunkte und Anliegen im Zusammenhang dar. Die Themen und Konfliktfelder werden gesammelt und die weitere Bearbeitung wird strukturiert.

In der **dritten Phase** beginnt die eigentliche Problembearbeitung mit der Auswahl über das erste zu behandelnde Thema. Danach erhalten die Eheleute Gelegenheit, ihre Sicht zu jedem Themenpunkt umfassend darzustellen. Informationen, Daten und Wahrnehmungen werden ausgetauscht, bevor auf die unterschiedlichen und gemeinsamen Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Parteien vertieft eingegangen wird. Wichtig in dieser Phase ist der Übergang von der vordergründigen Positionsbestimmung zu den tiefer liegenden Interessen.

In der **vierten –kreativen – Phase** werden Lösungsoptionen zu den einzelnen Problemfeldern z.B. im Wege des Brainstormings bewertungsfrei gesammelt. Nach Abschluss der Ideenfindung werden diese Lösungsoptionen von den Medianten bewertet und gewichtet. Der Mediator wird in dieser Phase Hilfe zur Überprüfung vorschneller Beschließung von Lösungen leisten, indem er gegenüber den Medianten hinterfragt, inwieweit die gefundenen Lösungen mit den in der vorherigen Phase ermittelten Interessen der Parteien oder den vorher erarbeiteten Kriterien für eine gerechte Lösung im Einklang stehen. Auch wird der Mediator gemeinsam mit den Beteiligten überprüfen, ob und wie sich die jeweiligen Lösungsoptionen in der Realität umsetzen lassen.

Zum **Abschluss der Mediation** werden die Ergebnisse in einer Mediationsvereinbarung zur Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgen festgehalten. Diese Scheidungsfolgenvereinbarung kann dann

als Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung notariell beurkundet oder bei Gericht protokolliert werden.

### **MEDIATIONSVERFAHREN: DIE KOSTEN DER MEDIATION**

Die **Kosten der Mediation** werden üblicherweise nach einem zu vereinbarenden Zeithonorar für die Sitzungszeit, die Vor- und Nachbereitung (z.B. Protokoll-Erstellung) abgerechnet. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse werden dabei mit berücksichtigt.

Für unsere **Kanzlei Damm & Marquard | Arbeitsrecht & Familienrecht & Mediation** gelten folgende **Stundensätze / Kostensätze**:

Das **Einführungsgespräch** ist **kostenlos**.

Ohne gesonderte Vereinbarung ist danach dann von einem **Stundensatz** von € 120,00 zzgl. gesetzl. **Mehrwertsteuer (€ 142,80)** auszugehen.

Die Kostenverteilung unter den Beteiligten und die Abrechnungsweise wird im Rahmen des Mediationsvertrages vereinbart.

Für ein kostenloses Einführungsgespräch mit Ihnen, Ihre/r/m Ehepartner/in oder Lebensgefährtin/en vereinbaren Sie gern telefonisch oder per E-Mail einen Termin mit unserem Sekretariat (Frau Sandra Lau).

Unsere Kontaktdaten:

**Karin Damm – Daniel Marquard  
Fachanwaltskanzlei**

Pelzerstraße 4  
20095 Hamburg  
HVV: Rathausmarkt

Tel.: 040 - 44 06 44  
Fax: 040 - 410 78 78  
info@damm-pp.de  
www.famr-ratgeber.de

**ANHANG: BEISPIEL MEDIATIONSVERTRAG BEI TRENNUNG & SCHEIDUNG****Mediationsvertrag**

Die Beteiligten

**Name, Anschrift**

und

**Name, Anschrift**

haben sich für ein Mediationsverfahren zur Regelung Ihrer

**Trennungs- und Ehescheidungsfolgen**

entschieden. Es sollen alle Streitfragen geklärt werden, die im Zusammenhang mit der Trennung und Ehescheidung stehen und / oder entstehen.

Zur Regelung dieser Fragen schließen die Beteiligten die nachfolgende Arbeitsvereinbarung untereinander und mit dem Mediator, Herrn Rechtsanwalt Daniel Marquard.

**1.) Ziel**

Ziel der Mediation ist der Entwurf einer wechselseitigen interessengerechten und fairen Vereinbarung über alle regelungsbedürftigen Punkte im Zusammenhang mit unserer Trennung und Scheidung. Die Vereinbarung wird außergerichtlich und eigenverantwortlich gemeinsam erarbeitet. Der Mediator wird darauf achten, und uns Medianten darin unterstützen, dass wir unsere persönlichen Interessen erkunden, formulieren und vertreten. Unter Ausschöpfung aller persönlich menschlichen und rechtlichen Möglichkeiten ist dies Grundlage und Voraussetzung für beide Partner, das beste Ergebnis zu erzielen. Soweit erforderlich, wird die Rechtslage durch Herrn Rechtsanwalt Marquard eingeführt.

**2.) Rechtsrat**

Wir wurden darauf hingewiesen, dass es notwendig und sinnvoll sein kann, dass jeder von uns sich zusätzlich einseitig parteilich, durch eine/n außenstehende/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit besonderen Fachkenntnissen im Familienrecht beraten lässt. Dies gilt auch, wenn die Rechtslage innerhalb der Mediation erläutert wurde. Außerdem empfiehlt der Mediator, die von uns erarbeitete Abschlussvereinbarung für jeden der Partner getrennt von einem außenstehenden Fachanwalt für Familienrecht überprüfen zu lassen und dort nochmals zu besprechen. Der Mediator behält sich vor, das Hinzuziehen von Spezialisten (Steuerberatern, Fachberater, Gutachter, etc.) im Bedarfsfall anzuregen, sofern die erforderliche Sachkunde nicht durch die Beteiligten in das Verfahren eingebracht werden kann.

**3.) Wirksamkeit**

Die während der Mediation getroffenen (Zwischen-) Vereinbarungen werden, ebenso wie die Abschlussvereinbarung, entsprechend einer der nachfolgenden Alternativen wirksam:

- Mit der gemeinsamen Unterschrift der Medianten unter den Gesamtvertrag = Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung (ggf. nach Rücksprache mit einem Außenberater).
- Mit der notariellen Beurkundung des Gesamtvertrages = Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung, sofern dies eine rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung ist.
- Mit der gerichtlichen Protokollierung des Gesamtvertrages = Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung, sofern dies von den Medianten vereinbart ist

**4.) Unterhalt**

Geht es in der Mediation um die Regelung von Unterhaltsansprüchen, erklärt die unterhaltspflichtige

Partei ausdrücklich, dass sie sich ab Datum (1. Mediationssitzung) als in Verzug gesetzt betrachtet. Dies bedeutet, dass die unterhaltsberechtignte Partei bei Abbruch der Mediation Unterhalt rückwirkend ab (Datum der 1. Mediationssitzung) im Normalverfahren verlangen kann.

### **5.) Freiwilligkeit**

Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren und kann jederzeit von einem der Beteiligten beendet werden. Dies kann auch der Mediator sein, insbesondere wenn bestimmte, zur Durchführung der Mediation unabdingbare Verfahrensregeln nicht eingehalten werden (können). Für den Fall des Abbruches, erklären sich die Parteien damit einverstanden, ein Abschlussgespräch zu führen.

### **6.) Eigenverantwortlichkeit**

Voraussetzung für das eigenverantwortliche Verhandeln ist die volle Informiertheit über den zu regelnden Sachverhalt. Hierzu gehört die unbeschränkte allseitige Offenlegung sämtlicher verhandlungsrelevanter Faktoren und entscheidungserheblicher Daten.

### **7.) Pflichten**

Die Medianten verpflichten sich, während des Mediationsverfahrens insbesondere:

- Vermögenswerte jeglicher Art weder zu übertragen, zu sperren, zu verheimlichen, noch anderweitig zu verwenden, außer für den täglichen Lebensunterhalt im Rahmen der bisherigen Höhe;
- die verschiedenen Konten oder Kreditkarten, für die beide Medianten haften, nicht weiter zu belasten, es sei denn, es sind beide einverstanden;
- keinerlei Veränderungen an Geschäfts- bzw. Gesellschaftskonstellationen vorzunehmen, es sei denn, es wurde einvernehmlich vereinbart;
- keinerlei Darlehen aufzunehmen, rückzuzahlen oder sonstige finanzielle Transaktionen ohne Absprache vorzunehmen, es sei denn, es wurde einvernehmlich vereinbart;
- die Finanzlage voll aufzudecken, Einkommens-, Vermögens-, Darlehensunterlagen und alle sonstigen hilfreichen Materialien zur Verfügung zu stellen;
- mit dem Mediator über Vermittlungsfragen nur während der Mediationssitzung zu sprechen, es sei denn, es wurde einvernehmlich eine andere Absprache getroffen;
- etwaige laufende Gerichtsverfahren zum Ruhen zu bringen, bzw. während der Mediation keine Gerichtsverfahren anhängig zu machen.

### **8.) Kooperationsbereitschaft**

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung drücken die Medianten ihren Willen aus:

- sich gegenüber den anderen Beteiligten möglichst fair und gerecht zu verhalten;
- bei der Lösung der Streit- und Regelungspunkte durch Mediation gegenseitig möglichst umfassende Kooperationsbereitschaft zu zeigen;
- bei der Formulierung der eigenen Interessen, die Interessen der ganzen Familie bzw. der anderen Konfliktbeteiligten zu beachten und nicht aus dem Blickfeld zu verlieren.

### **9.) Neutralität / Zeugnisverweigerung**

Wir stimmen darin überein, die Neutralität des Mediators zu respektieren. Wir werden ihn weder als Zeugen benennen, noch von der Schweigepflicht entbinden.

### **10.) Vertraulichkeit**

Alle Gespräche, an denen der Mediator teilnimmt, sind streng vertraulich und dienen nur dem Zweck, zu einer Trennungs- und Ehescheidungsfolgen-Vereinbarung zu gelangen. Die Medianten sichern sich damit zu, die Inhalte der Mediationssitzungen nicht in eine Streitige Auseinandersetzung einzubringen. Dies gilt auch für die Vorlage von Mediationsprotokollen. Die Parteien vereinbaren ein Beweisverwertungsverbot.

### **11.) Kosten**

Über die Kosten wird eine eigene Vereinbarung getroffen.

**12.) Sonstiges**

Es gibt keine sonstigen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten.

Hamburg, den .....